



# Statuten

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Art. 1 Name, Sitz und Zweck

### 1.1 Name

Unter dem Namen "**Kulturverein Glarus Süd**" (vormals Gemeindestube Schwanden) besteht ein Verein nach Art.60 ff ZGB mit Sitz in Glarus Süd. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vorstand legt den Geschäftssitz fest.

### 1.2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde Glarus Süd mit: Ausstellungen, Konzerten verschiedener Stilrichtungen, Kabarets, Vorträgen, Lesungen, Kursen und Unterhaltungsabenden aller Art, sowie einer Weihnachtsfeier für die Pensionierten der Gemeinde Glarus Süd. Der Verein pflegt und fördert "einheimisches Schaffen".

## Art.2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Eintritte und Kollekten an Veranstaltungen
- Beiträge der Politischen- und Kirchgemeinden
- Beiträge des Kantons Glarus
- Beiträge anderer Institutionen
- Freiwillige Zuwendungen und Legate
- Erlös aus dem Speisen- und Getränkeverkauf

## Art. 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Kulturvereins Glarus Süd werden. Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrags.

### **3.2 Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Kulturverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann, jederzeit ohne Angaben von Gründen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **6.1 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jährlich in der 2. Jahreshälfte statt und ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudget
9. Programmvorschau der neuen Saison
10. Umfrage (Anregungen und Wünsche zur Programmgestaltung)
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Einladung mit Traktandenliste und Jahresprogramm erfolgt schriftlich (Brief/ E-Mail) mindestens drei Wochen im Voraus.

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Mündliche Anträge, die an der Hauptversammlung gestellt werden, bleiben dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen und gelangen an der nächsten Hauptversammlung zur Behandlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe des Zwecks, verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das grössere Mehr

## **6.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erstellen eines Jahresprogramms
- Organisation und Durchführung der Anlässe
- Erforderliche Verträge abschliessen
- Vorbereiten und Durchführung der Hauptversammlung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **6.3 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung, schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Kantonsbehörde zusammen. Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.

## **Art. 7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Art. 8 Statutenänderung**

Statutenänderungen müssen an der Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Versammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **Art. 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschliesst. Der Nachlass darf seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

## **Art.10 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Kulturvereins Glarus Süd vom 29. August 2017 und treten durch Beschluss der Hauptversammlung vom **21.August 2020**, nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist, in Kraft.

Betschwanden, 21.August 2020

### **Kulturverein Glarus Süd**

Die Präsidentin:



Ruth Tüscher

Der Aktuar:



Mathias Grob